

## **Antrag**

**der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Horst Meierhofer, Birgit Homburger, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Heinrich L. Kolb, Harald Leibrecht, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Europäische Bodenschutzstrategie durch eine sachgerechte Klärschlammverwertung unterstützen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Union arbeitet intensiv an der Erstellung einer umfassenden Bodenschutzstrategie für Europa und hat mit der Mitteilung der Kommission „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ im Jahr 2002 erstmals ein Dokument ausschließlich dem Bodenschutz gewidmet. Explizit findet in dieser Diskussion auch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm Berücksichtigung. Die Europäische Kommission hat die öffentlichen Konsultationen zur thematischen Strategie für Bodenschutz abgeschlossen und angekündigt, den Entwurf einer Bodenschutzrahmenrichtlinie in Kürze vorzulegen. Nachfolgend zu diesen Initiativen zum Bodenschutz bereitet die Kommission auch eine Novellierung der EU-Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) für das Jahr 2007 vor. Dies verdeutlicht die Relevanz des Klärschlammes in Bezug auf den Bodenschutz und die Notwendigkeit einer möglichst europaweit abgestimmten Regelung, wobei nationale Besonderheiten im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes angemessen zu berücksichtigen sind.

Es ist aus nationaler Sicht dringend geboten, aktiv an dieser Richtlinienentwicklung auf europäischer Ebene teilzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Umgang mit Klärschlamm für schadstoffarme Qualitäten die landwirtschaftliche und energetische Verwertung gleichwertige Alternativen darstellen. Demgegenüber bereitet die Bundesregierung ein eigenständiges Entsorgungskonzept für Klärschlamm in Deutschland vor, welches dazu führen kann, dass Deutschland die Vorgaben der europäischen Richtlinie verfehlt oder ohne rechtlichen oder ökologischen Grund übererfüllt.

Die EU favorisiert grundsätzlich die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm. So sind neben Phosphor die Hauptnährstoffe Stickstoff, Calcium, Schwefel und gegebenenfalls Magnesium im Klärschlamm enthalten. Die stoffliche Zusammensetzung des Klärschlammes, besonders die organische Substanz, kann zu einer Verbesserung der Bodenstruktur führen. Somit unterstützt der Klärschlamm etwa die natürlichen Bodenfunktionen, schützt vor Erosion

und gibt die gespeicherten Nährstoffe erst sukzessive frei. Auch verringert die Nutzung des im Klärschlamm gebundenen Phosphats den Abbau der begrenzt vorkommenden natürlichen Phosphatlagerstätten.

Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen muss zudem unter Berücksichtigung eines europaweiten Agrarhandels gesehen werden. Ein Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung in Deutschland bei zugleich erfolgender Einfuhr von Agrarprodukten aus den europäischen Nachbarstaaten, die auf mit Klärschlamm beaufschlagten Flächen angebaut werden, erscheint wenig plausibel. Eine weitere Wettbewerbsverzerrung im europäischen Agrarsektor ist aus Sicht der Verbraucher wie auch der Landwirte nicht wünschenswert. Sofern auf einheitliche Regelungen verzichtet wird und in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich restriktive Vorschriften zur Klärschlammverwertung gelten, steht zu befürchten, dass Verschiebungen von Klärschlamm innerhalb der EU stattfinden, die aus ökologischen oder aus gesundheits- und verbraucherpolitischen Gründen unerwünscht sind.

Die praktische Handhabung des Klärschlammes orientiert sich am Konzept des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Zu dessen Zielsetzungen gehören die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Demnach sind Abfälle entweder einer stofflichen Verwertung zuzuleiten, zur Gewinnung von Energie zu nutzen oder sachgerecht zu beseitigen. Ziel sollte die Verwertung des Klärschlammes im Sinne eines geschlossenen Stoffkreislaufs sein. Die Nährstoffe müssen dem Boden zurückgegeben werden, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu ermöglichen. Die Kernfrage der Klärschlammdebatte ist nicht die Entscheidung zwischen Verwertung oder Entsorgung, sondern die Reduktion von Schadstoffen in unserer Umwelt. Die Qualität der Schlämme soll in diesem Sinne verbessert werden.

Die rechtliche Definition der Klärschlammverwertung bzw. Entsorgung hat gleichermaßen Auswirkungen auf die Verwertung von Kompost, weiterer biologischer Abfallprodukte (auch aus Biomasse- und Biogasanlagen), Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche und Stallmist) sowie auf die sachgerechte Verwendung von Mineraldünger in Deutschland. Zur Bestimmung von Nährstoff-/Schadstoffverhältnissen verschiedener Düngemittel erscheint deshalb ein konsolidiertes Vergleichssystem sinnvoll, nach dem die Düngemittel anhand einheitlicher Kriterien bewertet werden können. Zur Festlegung von jährlichen Mengengrenzen für Schadstoffe können die in der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung genannten zulässigen Zusatzbelastungen zur Orientierung herangezogen werden.

Die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu Irritation auf Seiten der Landwirte und der Nahrungsmittelindustrie geführt. So war zeitweise die Abnahme landwirtschaftlicher Produkte durch die Nahrungs- und Futtermittelindustrie verweigert worden, weil diese auf mit Klärschlamm beaufschlagten Flächen angebaut worden waren. Dessen ungeachtet waren viele landwirtschaftliche Betriebe immer bereit, Klärschlamm als kostenlosen Dünger auf ihre Felder aufzubringen. Der Düngewert des Klärschlammes findet insoweit Anerkennung.

Darüber hinaus gilt mit Inkrafttreten der Abfallablagereverordnung seit dem 1. Juni 2005 ein impliziertes Verbot für die Deponierung von Klärschlamm. Neben einer eingeschränkten Verwendung des Klärschlammes im Landschaftsbau bleibt somit im Wesentlichen allein die thermische oder landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das gegenwärtig praktizierte Verfahren der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm als grundsätzlich nachhaltige Option der Verwertung beizubehalten und dies als Basis der Novellierung der Klärschlammverordnung in Deutschland zu berücksichtigen,
2. für qualitäts- und gütegesicherte Klärschlämme bei einer Novellierung der Klärschlammverordnung deregulierende Maßnahmen im Vollzug zu definieren,
3. darauf hinzuwirken, dass der für eine landwirtschaftliche Verwertung vorgesehene Klärschlamm so wenige Schadstoffe wie möglich enthält und seine Verwertung umweltverträglich erfolgen kann, damit Klärschlamm sich weiterhin als Dünger mit Qualitätsstandard bewährt. Dazu sind die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und das Düngemittelrecht gegebenenfalls anzupassen und Initiativen wie die „Qualitätssicherung landbauliche Abfallverwertung, QLA“ vom Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten VDLUFA und DWA einzubeziehen,
4. die gewünschten Qualitätsstandards durch entsprechende Behandlungs- und Untersuchungsmethoden abzusichern. Ebenso ist die Entwicklung neuer stoffbezogener Reinigungsverfahren zu unterstützen.
5. sich in Koordination mit den Nachbarstaaten in der Europäischen Union um eine abgestimmte Position bei der Verwertung von Klärschlamm zu bemühen, damit keine Standortnachteile für die Landwirtschaft in Deutschland entstehen. Die unterschiedlichen Behandlungs- und Verwertungskapazitäten in den Mitgliedstaaten sind dabei zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Begleitung der Diskussion auf Ebene des europäischen Lebensmittelhandels, um mit Blick auf nachgeschaltete Marktteilnehmer eine abgestimmte und verlässliche Position zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm zu erarbeiten.
6. bei weiterführenden Regelungen, z. B. Qualitätsstandards zur Verwertung von Klärschlamm, dessen Potential zur Verbesserung der Bodenstruktur, zur Schonung der natürlichen Rohphosphatvorkommen und zur Kosten- und Energieeinsparung durch Substitution von Mineraldünger angemessen zu berücksichtigen,
7. bei der Festlegung zulässiger Verwertungswege für den Klärschlamm in einer Stoffbilanz das „Wirksystem Landwirtschaft“ (Klima, Boden, Fruchtfolge und Düngung) zu berücksichtigen und auch den Nähr- und Schadstoffentzug durch die angebauten Pflanzen und den somit langfristig im Boden verbleibenden Schadstoffanteil zu beachten,
8. darauf hinzuwirken, dass Klärschlamm nicht nur anhand von Schadstoffkonzentrationen, sondern unter Berücksichtigung der Düngewirkung (Nährstoff-/Schadstoffverhältnis) und des vorgenannten „Wirksystems Landwirtschaft“ (Klima, Boden, Fruchtfolge und Düngung) beurteilt wird und dass bei der Bewertung der Schwermetallfrachten zwischen essentiellen Nährstoffen und offensichtlichen Schadstoffen unterschieden wird,
9. bei weiterführenden Regelungen zur Verwertung von Klärschlamm die Option, Klärschlämme in Biogasanlagen und Faultürmen zur Energiegewinnung zu nutzen, eingehender zu untersuchen. Dazu gehören auch Projekte mit flüssigen und festen Co-Substraten und die Produktion von Wasserstoff aus Biomasse.

10. bei weiterführenden Regelungen zur Verwertung von Klärschlamm angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die den Eintrag von Schadstoffen in den Nährstoffkreislauf und damit in das Abwassersystem vermindern. Dazu gehören neben den bekannten Schwermetallen weitere Substanzen wie Arzneimittlrückstände oder langlebige organische Schadstoffe,
11. in Anbetracht der sorgfältigen Schadstoffkontrollen in Deutschland die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen als Rückschluss für die Erkennung von Belastungsquellen zu nutzen, anstatt den Klärschlamm als nicht zu vermeidendes Abfallprodukt grundsätzlich zu beseitigen. Vielmehr gilt es, die Schadstoffe an der Quelle zu eliminieren und den Klärschlamm als wertvolle Nährstoffquelle in einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zu verstehen,
12. bei weiterführenden Regelungen zur Verwertung von Klärschlamm sicherzustellen, dass bei einer Verschärfung von Schadstoffgrenzwerten und der Aufnahme neuer Schadstoffe in den bestehenden Grenzwertekatalog dies ggf. dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechend geschieht, wobei besonders organische Schadstoffe und Pharmaka zunehmend in den Blickpunkt rücken, und
13. die hier genannten Forderungen auch gegenüber der Europäischen Kommission zu vertreten und auf den europäischen Gesetzgebungsprozess in diesem Sinne gestaltend Einfluss zu nehmen.

Berlin, den 30. Mai 2006

**Angelika Brunkhorst**

**Michael Kauch**

**Horst Meierhofer**

**Birgit Homburger**

**Uwe Barth**

**Rainer Brüderle**

**Ernst Burgbacher**

**Mechthild Dyckmans**

**Jörg van Essen**

**Horst Friedrich (Bayreuth)**

**Dr. Edmund Peter Geisen**

**Heinz-Peter Hausteiner**

**Elke Hoff**

**Dr. Heinrich L. Kolb**

**Harald Leibrecht**

**Burkhardt Müller-Sönksen**

**Dirk Niebel**

**Hans-Joachim Otto (Frankfurt)**

**Jörg Rohde**

**Frank Schäffler**

**Dr. Hermann Otto Solms**

**Dr. Volker Wissing**

**Hartfrid Wolff (Rems-Murr)**

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**